

**Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für den Datenschutz
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)**

**Berichtszeitraum
01.01.2011 – 31.12.2012**

I.

Vorbemerkung

Gemäß § 50 Abs. 4 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) legt die Beauftragte für den Datenschutz der LfM der Medienkommission Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2012.

Die Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz der LfM sind in §§ 49 bis 51 ff LMG NRW geregelt. Aus der darin beschriebenen Doppelfunktion heraus überwacht sie einerseits im internen Bereich der LfM die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz sowie andererseits bei den Veranstaltern privater Rundfunkprogramme in Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW. Sie unterstützt die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkveranstalter und die datenschutzrechtlich verantwortlichen Vorstände der Veranstalter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu weiteren gesetzlichen Vorgaben und Besonderheiten wird auf das LMG NRW und den Tätigkeitsbericht 2009/2010 verwiesen.

Der Gesamtbericht stammt von der Unterzeichnerin, die für Rückfragen und Anregungen gern zur Verfügung steht. Der Bericht wird auf der Homepage der LfM unter der Adresse www.lfm-nrw.de der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

II.

Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den Veranstaltern privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen

Der Kernpunkt der rechtlichen Tätigkeit der Beauftragten für den Datenschutz der LfM war im Berichtszeitraum die Beschäftigung mit der Bedeutung des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs und seiner Reichweite. Es soll hier, etwas vereinfacht, kurz dargestellt werden.

Die Veranstalter privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen unterliegen einem abgestuften Datenschutzregime, nämlich dem datenschutzrechtlich privilegierten Bereich der journalistisch-redaktionellen Tätigkeiten und dem üblichen Administrationsbereich. Der Grund dafür liegt in der Notwendigkeit der Schaffung eines angemessenen rechtlichen Ausgleichs zwischen zwei kollidierenden Grundrechten, nämlich einerseits dem der öffentlichen Meinungsbildung dienenden und daher als „drittnützig“ bezeichneten Grundrecht der Rundfunkfreiheit der Medien aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und andererseits den Persönlichkeitsrechten der von dieser Arbeit Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Die datenschutzrechtliche Privilegierung der journalistisch-redaktionellen Arbeit ist Ergebnis verfassungsrechtlicher, gemeinschaftsrechtlicher und einfachgesetzlicher Vorgaben. Sie vereinfacht beispielsweise den Redaktionen die Erhebung personenbezogener Daten zu Recherchezwecken (§ 47 Abs. 2 S. 2 RStV) insofern, als es hierzu keiner gesetzlichen Erlaubnisnorm oder Einwilligung des Betroffenen bedarf. Sie gewährt auch Auskunftsverweigerungsrechte in Bezug auf journalistische Tätigkeiten. Ihre Begrenzung findet die Privilegierung in einigen detaillierten Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten in §§ 11-15a TMG. Eine weitere Sondervorschrift findet sich ferner in § 57 RStV für journalistisch-redaktionelle Telemedien, die jedoch nicht der Überwachungsfunktion der Beauftragten für den Datenschutz der LfM unterfallen. Durch diese Normen wird die Anwendbarkeit des BDSG weitgehend verdrängt; Geltung finden jedoch u. a. § 5 BDSG, der die Verpflichtung aller Beschäftigten auf den Datenschutz

regelt, und § 9 BDSG, der die Verpflichtung zur Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der verarbeiteten personenbezogenen Daten anordnet.

Die Abgrenzung zwischen denjenigen Daten, die journalistisch-redaktionellen Zwecken dienen, und denjenigen, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit verarbeitet werden (z. B. Personalsachen, Lohnabrechnung), geschieht nach dem Zweck ihrer Erhebung: Dienen sie unmittel- oder mittelbar der redaktionellen Arbeit? Besteht eine Massenkommunikationsabsicht? Diese Abgrenzung ist nicht ganz einfach vorzunehmen, da auch manche Verwaltungsdaten journalistisch-redaktionellen Zwecken dienen können, z. B. aus der Anschaffung von Büromaterialien für die Redaktion. Hingegen können journalistisch veranlasste Daten auch nicht-journalistisch genutzt werden, wie z. B. Studiomails von Hörern, Zuschauern oder Gewinnspielteilnehmern, die sich in der Redaktion melden, weil sie durch das Programm hierzu aufgerufen wurden.

Die Grundsätze der Zweckbindung, Datenvermeidung und Datensparsamkeit gelten grundsätzlich auch im journalistisch-redaktionellen Bereich. Ihre Einhaltung ist in diesem spezifisch geschützten Bereich im Rahmen der Überwachung jedoch nicht überprüfbar. Soweit solche Daten nicht zu journalistischen Zwecken (z. B. mit dem Ziel der Veröffentlichung an einen unbestimmten Adressatenkreis, s. o.) genutzt werden, unterfallen sie hingegen nicht mehr dem privilegierten Schutzbereich. Ihre Verarbeitung ist dann am strengen Maßstab des BDSG zu messen.

Da die Beauftragte für den Datenschutz der LfM nach dem LMG verpflichtet ist, die Datenschutzbeauftragten der Veranstalter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, machte sie u. a. die Darlegung und Erörterung der oben geschilderten Rechtsfragen zum Gegenstand der 2. LfM-Datenschutzfachtagung für den privaten Rundfunk in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2012. Viele praxistaugliche Hinweise zur Umsetzung im

Redaktionsalltag wurden den anwesenden Datenschutzbeauftragten, Chefredakteuren und Vorständen der Veranstaltergemeinschaften präsentiert. Sie erhielten vorab die Gelegenheit, Fragen zu adressieren, die von den anwesenden Experten beantwortet wurden, sowie „Best Practices“ vorzustellen und sich bei einem Live-Hacking Risiken und technische Lösungen aufzeigen zu lassen.

III. Konkrete Maßnahmen

Einen Großteil ihrer Arbeit widmete die Beauftragte der Durchführung des ersten schriftlichen Datenschutz-Prüfverfahrens bei den Veranstaltern privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen (s.o.). Hierbei wurden die Veranstalter u. a. gebeten zu beschreiben, ob sie einen Datenschutzbeauftragten bestellt hatten und wer dies sei. Ferner wurde nach groben Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten gefragt, nach geplanten Datenübermittlungen in Drittstaaten und technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten vor Ort. Nach Prüfung der jeweils erteilten Auskünfte erhielt jeder Veranstalter ein Prüfergebnis mit Hinweisen auf erkennbare Risiken und Empfehlungen für Optimierungen.

Auf Grund der Angaben konnte die Beauftragte einen Eindruck von der jeweiligen Situation vor Ort gewinnen. Es wurde deutlich, dass in der Praxis der Datenverwaltung kaum zwischen journalistisch-redaktionellen Daten und allgemeinen Verwaltungsdaten (s. o.) unterschieden wird, weil alle Daten technisch meist durch den gleichen Standard geschützt werden. Bei den Lokalradios werden in Nordrhein-Westfalen aufgrund des sogenannten Zwei-Säulen-Modells die technische Infrastruktur und technische, insbesondere administrative Dienstleistungen in aller Regel von den Betriebsgesellschaften gestellt. Die journalistisch tätigen Veranstaltergemeinschaften sind jedoch datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen, obwohl sie z. B. Zugriffsberechtigungen nicht selbst administrieren. In einigen Fällen kamen

Datenschutzbeauftragte, Techniker oder Vorstände mit Rückfragen auf die Beauftragte zurück.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse hat die Beauftragte der LfM in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten mehrerer Lokalradios einen Leitfaden entworfen, der im Jahr 2013 den Veranstaltern privaten Rundfunks als Handreichung zugehen und ihnen wichtige Tipps an die Hand geben wird.

Mit ihrem Prüfverfahren hat die LfM insgesamt positive Erfahrungen gesammelt, insbesondere, weil das Bewusstsein für den sorgsamen Umgang mit personenbezogenen Daten gestärkt und ein Diskurs zwischen Veranstaltern und Aufsichtsinstanz ermöglicht wurde. Die gleichzeitig angebotenen, speziell auf den Rundfunk zugeschnittenen Schulungsmaßnahmen, die jeweils einen Tag dauern und den Veranstaltern kostenlos angeboten werden, fanden großen Anklang. Sie sollen auch weiterhin durchgeführt werden.

Es gab im Berichtszeitraum relativ wenige **Datenschutzbeschwerden** zu bearbeiten. Hierzu zählten

1. eine vom Bundesdatenschutzbeauftragten weitergeleitete Beschwerde einer maltesischen Vogeljägervereinigung über die Aufnahme und Ausstrahlung einer Dokumentation über illegale Vogelfänger und Fallensteller auf Malta. Darin wurden Bewegtbilder von den Privatgrundstücken ausgestrahlt, auf denen sich große Vogelfallen befanden, sowie von den Wilderern in Aktion;
2. eine Beschwerde über Filmarbeiten bei einer Fernsehreportage über mangelhafte Mietwohnungen; hier war im Rahmen der Berichterstattung das Wohnhaus der Eigentümerin von außen gefilmt worden, die daraufhin die Beschwerde formulierte;
3. eine vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI) weitergeleitete Beschwerde über die verdeckte Geolokalisation des Geschäftsführers einer Firma, die selbst verdeckte Geolokalisationen anbot. Bei den Filmarbeiten wurde ein (inaktives)

GPS-Ortungsgerät an dem vom Geschäftsführer benutzten Firmenwagen angebracht, ohne dass ihm dies mitgeteilt worden wäre. Als der Geschäftsführer der Firma das Gerät bemerkte, glaubte er, nun selbst lokalisiert worden zu sein. Diesen vermeintlichen Datenschutzverstoß zeigte er an;

4. eine Anfrage eines Campusradios wegen einer bei diesem eingegangenen Beschwerde wegen organisatorischer Probleme mit der Verwaltung personenbezogener Daten ehemaliger Redaktionsmitglieder;
5. eine Beschwerde wegen angeblichen Datenmissbrauch bei der GEZ, die jedoch mangels Zuständigkeit an den Datenschutzbeauftragten des WDR weitergeleitet wurde.

Die ersten drei Fälle stellten allesamt keine Datenschutzverstöße dar, weil sie in den bereichsspezifisch privilegierten Bereich fielen und der öffentlichen Meinungsbildung dienten. Im 4. Fall wurde die Redaktion rechtlich zu ihrem weiteren Vorgehen beraten.

Die Beauftragte verfolgte außerdem die zunehmenden Aktivitäten der Rundfunkveranstalter auf Facebook, weil hierdurch umfangreiche personenbezogene Daten generiert werden. Diese dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Nutzer nicht zu anderen als journalistischen Zwecken verwendet werden.

IV

Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der LfM

Dieser Aufgabenbereich kann in vier Kategorien unterteilt werden:

1. Durchführung organisatorischer Maßnahmen,
2. Veranlassung technischer Maßnahmen,
3. Klärung von Rechtsfragen, Rechtsgestaltung und Redaktion sowie

4. Information und Fortbildung.

1. **Durchführung organisatorischer Maßnahmen:**

In diesem Bereich fallen vor allem Daueraufgaben und immer wiederkehrende interne Prüfungen an, um die in § 10 Abs. 2 DSGVO beschriebenen Anforderungen an die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Revisionsfähigkeit und Transparenz der Datenverarbeitungen der LfM zu gewährleisten. Hier war eine Vielzahl von mehr und weniger umfangreichen Maßnahmen umzusetzen. Beispielhaft seien genannt:

- 1.1 Die Organisation eines Anmeldeverfahrens für ein studentisches Netzwerk der Lern- und Lehrredaktionen wurde hinsichtlich der Erhebung und der Nutzung personenbezogener Daten durch die verantwortliche Stelle abgestimmt und eine entsprechende Datenschutzerklärung formuliert.
- 1.2 Zur Entsorgung von Festplatten erstellte die Beauftragte ein neues Konzept unter Berücksichtigung der einschlägigen ISO-Normen.
- 1.3 Die Beauftragte organisierte Schulungen für die Mitarbeiter der LfM und Verantwortliche der Rundfunkveranstalter zu Themen wie der Nutzung Sozialer Netzwerke, Preisgabe persönlicher Daten im Internet, sonstigen Gefahren auf Internetseiten und wie man sie möglicherweise erkennen kann, Risiken mobiler Datenträger etc..
- 1.4 Die Beauftragte beriet ferner intern zu einem Verarbeitungsverfahren mit personenbezogenen Daten nach einer Online-Konsultation beim Projekt www.medienpass.de und wegen der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Endabnahme der Konsultation.

1.5 Die beauftragte nahm im Vorfeld von datenschutzbezogenen Entscheidungen eine Vielzahl von rechtlichen Prüfungen vor, gab Stellungnahmen ab und arbeitete Formulierungsvorschläge für Vertragsentwürfe aus.

2. Veranlassung technischer Maßnahmen

Zur Verbesserung der Datensicherheit der LfM und organisatorischer Abläufe innerhalb der LfM führte die Beauftragte für den Datenschutz gemeinsam mit dem Bereich Technik/EDV verschiedene technische Maßnahmen durch, u. a. zur Verbesserung des Zugangs- und Zugriffsmanagements, der Datentrennung, der Weitergabekontrolle etc. Es wurden die Möglichkeiten zur Nutzung erweiterter, skalierbarer Speicherkapazitäten für die Webseiten der LfM evaluiert, die dafür erforderlichen vertraglichen Anforderungen geprüft und die vertraglichen Grundlagen abgestimmt.

3. Stellungnahmen zu Rechtsfragen, rechtsgestaltende Tätigkeiten, Redigieren von Texten

Die Beauftragte ist für alle Beschäftigten der LfM und auch für die Veranstalter privaten Rundfunks in NRW jederzeit Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht und seinen verfassungsrechtlichen Grundlagen wie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf freie Meinungsäußerung.

3.1 Ausgehend von der Website zum Telemedienangebot „www.handysektor.de“ der LfM initiierte und begleitete die Beauftragte für den Datenschutz die Einführung des statistischen Auswertungsprogramms „PIWIK“, das als datenschutzkonformes Werkzeug die gewünschten Auswertungen vornimmt, ohne personenbezogene Daten speichern zu müssen.

Es ermöglicht eine kostenlose Web-Analyse-Lösung unter der vollständigen Kontrolle und Steuerung der LfM. Die anonymisierten Daten werden von der LfM und von Dritten verarbeitet. Wegen der Umstellung auf dieses Programm waren alle Datenschutzerklärungen der betroffenen LfM-Websites (www.internet-ABC.de, www.medianscouts-nrw.de, www.eddies-suchmaschine.de, Homepage www.lfm-nrw.de, www.medienkompetenz-atlas.de und www.medienkompetenzportal-nrw.de) einzeln anzupassen und teilweise neu zu formulieren.

- 3.2 Nachdem sich bereits im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den Veranstaltern privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen gezeigt hatte, dass die gesetzlichen Grundlagen teilweise klärungsbedürftig und inkohärent waren, hatte die Beauftragte im Zuge der Novellierung des LMG NRW die Frage zu prüfen, ob Änderungen (allein) des LMG NRW Abhilfe schaffen würden. Wie bereits erwähnt, stehen die datenschutzrechtlichen Regelungen des LMG jedoch in Wechselwirkung mit den Regelungen anderer Gesetze (RStV, TMG, BDSG). Wegen dieser rechtlichen Verflechtungen, der Auslegungsbedürftigkeit im Lichte des Grundgesetzes und der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hätte die alleinige Änderung des LMG NRW jedoch nicht die erforderliche Klarheit bei Rechtsfragen geschaffen. Deswegen wurde von konkreten Änderungsvorschlägen für die Novellierung des LMG NRW abgesehen.
- 3.3 Die Beauftragte war des Weiteren bei der Organisation einer wissenschaftlichen Befragung von Minderjährigen zum Thema „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte in Social Networks“ beratend tätig. Hier erörterte sie mit den Verantwortlichen den Umfang der zulässiger Weise zu erhebenden Daten und formulierte eine entsprechende Datenschutzerklärung.

- 3.4 Rechtsberatend und -gestaltend wurde die Beauftragte im Prozess der Evaluierung erweiterter, flexibler Speicherkapazitäten und Dienste für die extern gehosteten Websites der LfM tätig. Sie prüfte die vertraglichen Anforderungen und war in die Verhandlungen mit dem Dienstleister sowie die technisch und rechtlich einwandfreie Umsetzung eingebunden.
- 3.5 Die Beauftragte prüfte und formulierte in verschiedenen Fällen (vorvertragliche) Geheimhaltungsvereinbarungen im Zusammenhang mit bei der LfM zu erbringenden Dienstleistungen.
- 3.6 Als Expertin stellte sich die Beauftragte dem LfM-Projekt „Mediencouts NRW“ zur Verfügung und bearbeitete Textveröffentlichungen zu diversen hier relevanten Fragen, die zum großen Teil aus dem Bereich des Datenschutzrechts an Schulen stammten.
- 3.7 Die Beauftragte wurde gelegentlich kurzfristig in die Abstimmung von Datenschutzangelegenheiten der LfM Nova GmbH einbezogen. Ihre rechtlichen Hinweise, Handlungs- bzw. Gestaltungsempfehlungen konnten oftmals jedoch aus Zeitmangel organisatorisch nicht mehr umgesetzt werden.
- 3.8 Breiten Raum nahm die rechtliche Eruiierung der Reichweite der medienrechtlichen Privilegierung des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch Redaktionen von Veranstaltern privaten Rundfunks ein, s. o. Die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen bedurften umfangreicher Betrachtung und der Diskussion mit allen Beteiligten.
- 3.9 Einige Passagen neuer LfM-Broschüren und Publikationen wurden vor ihrer Veröffentlichung auf Vereinbarkeit mit dem geltenden

Datenschutzrecht hin überprüft. Dabei handelte es sich u. a. um folgende Werke:

- Broschüre Informationskompetenz (06/12)
- Projektbericht „Privatsphäre und Datenschutz auf Sozialen Netzwerkplattformen – Problembewusstsein von jungen Nutzern und Konsequenzen für medienpädagogisches Handeln“
- Klicksafe-Broschüren zum Persönlichkeitsrechts- und Datenschutz
- „Urheberrecht im Alltag“
- „Mobile Payment“

4. Tätigkeiten zur eigenen Informationsgewinnung und Wissensvermittlung an Dritte

- 4.1 Die Beauftragte schulte die Beschäftigten der LfM zu Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit, u. a. zum Thema Soziale Netzwerke. Hier wurden Risiken und Verhaltensmaximen angesprochen und praktische Hinweise zum Umgang mit privaten und dienstlichen Informationen gegeben, weil in dem problematischen Umfeld der Schutz dienstlicher Daten der Nutzer als Mitarbeiter der LfM und auch als Privatpersonen wichtig sind und ein Mindestmaß an Transparenz gegeben sein muss.
- 4.2 Die Beauftragte nahm an einer internationalen Arbeitsgruppe IPTV teil, der auch andere deutsche und europäische Regulierungsinstitutionen angehören. Gegenstand der Aktivitäten war die Definition technischer Anforderungen an moderne IPTV-Geräte mit Hinblick auf den Datenschutz.
- 4.3 Zu den Daueraufgaben der Beauftragten gehörte auch die ständige Information über aktuelle Themen wie z. B. Gesichtserkennung, Geolokalisation, Videoüberwachung, die Aktualisierung der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen diverser Sozialer Netzwerke, Privatsphäreneinstellungen, Like-Buttons etc. in der Fachliteratur.

- 4.4 Die Beauftragte nimmt regelmäßig an den LfM-internen Sitzungen der AG Digitalisierung und AG Facebook sowie der Medienkommission Nordrhein-Westfalen teil.
- 4.5 Sie ist ebenfalls regelmäßige Besucherin von Datenschutzveranstaltungen, auf denen die rechtlichen Entwicklungen zum Datenschutz auf europäischer und nationaler Ebene diskutiert und persönliche Kontakte gepflegt und geknüpft werden können. Sie verfolgt die aktuelle Rechtsprechung und einschlägige Diskussionen auch über Fachzeitschriften und renommierte Online-Informationendienste.
- 4.6 Sie pflegt außerdem ein Netzwerk von Kollegen aus öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft zum Austausch von Meinungen und Anregungen zu aktuellen Themen.
- 4.7 Die Beauftragte ließ sich nach Ablegen einer Fachprüfung bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten („GDD cert.“) zertifizieren.
- 4.8 Für ihre Tätigkeit erhielt die Beauftragte im Berichtszeitraum die Unterstützung der Vorsitzenden der Medienkommission Nordrhein-Westfalen und des Direktors der LfM. Alle eigenen, nachvollziehbaren Fortbildungswünsche wurden befürwortet. Insofern stellte es kein Problem dar, dass sie keinen eigenen Haushaltstitel hat.
- Die für die Mitarbeiterschulungen und die jährliche Datenschutz-Fachtagung der LfM für die Veranstalter privaten Rundfunks in NRW anfallenden Kosten wurden jeweils nachvollziehbar dargelegt und wurden dann genehmigt.

V.

Ausblick

Der Entwurf der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung, KOM (2012) 11), der auf eine Abänderung der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) abzielt, und seine in unbestimmter Zukunft liegende Verabschiedung wird deutliche Auswirkungen auf den Datenschutz und sein Niveau in Deutschland haben. Die geplante Datenschutzverordnung wird dort gleiches Datenschutzrecht in allen Mitgliedsländern der EU schaffen, wo dem nationalen Gesetzgeber keine Kompetenz mehr bleibt. Vom deutschen Schutzniveau werden dann einige Abstriche gemacht, das Schutzniveau in anderen Mitgliedstaaten wird jedoch angehoben, was im europäischen Querschnitt zu einer Erhöhung des Schutzniveaus führen soll.

Da der Entwurf noch nicht rechtsverbindlich ist und ca. 4000 Änderungsanträge vorliegen, braucht hier auf seine geplanten Regelungen noch nicht im Detail eingegangen zu werden.

Es steht nicht zu befürchten, dass das oben beschriebene datenschutzrechtliche Medienprivileg für die Rundfunkveranstalter durch eine Datenschutz-Grundverordnung gefährdet wird. Kapitel IX des Entwurfs sieht Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen vor. In Art. 80 Absatz 1 (Verarbeitung personenbezogener Daten und freie Meinungsäußerung) des Entwurfs wird daher bestimmt, dass „die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verbreitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V, von den

Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII vorsehen, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen“. Nach Absatz 2 „teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission dann bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlassen hat, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungsgesetzen oder diese Rechtsvorschriften betreffenden Änderungen in Kenntnis.“

Da der Verordnungsentwurf im Kapitel VI „Unabhängige Aufsichtsbehörden“ (Art. 46 ff) nur Bezug auf die Unabhängigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden nimmt, jedoch keine Sonderregelungen für die Datenschutzaufsicht im journalistisch-redaktionellen Bereich trifft, ist davon auszugehen, dass hier weiterhin die nationalen Rechtsgrundlagen gelten werden. Die Beauftragte geht davon aus, dass das LMG NRW mit seinen Regelungen zur Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes bei den Veranstaltern privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen durch die LfM weiterhin anwendbar bleibt.

Düsseldorf, 23. Mai 2013

Viola Hagen-Becker

Beauftragte für den Datenschutz
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen